



**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Schöckinger Weg“

16.03.2020, [ergänzt 30.01.2024](#)



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@mquadrat.cc
www.mquadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.),
Julia Roosz (M.Sc. Technische Biologie), [Stella Hofmann \(B.Eng. Landschaftsplanung\)](#)**

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Untersuchungs- und Vorhabensgebiet.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzgebiete.....	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	7
1.6	Umfang der Untersuchungen.....	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
2.1	Habitatstrukturen im Gebiet	9
2.2	Reptilien/ Zauneidechse	10
2.3	Vögel.....	11
2.4	Fledermäuse und sonstige Säuger	13
2.5	Tagfalter/ Nachtfalter	14
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten	14
2.7	Zusammenfassung Artenspektrum	15
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN U. MAßNAHMEN	16
3.1	Wirkfaktoren allgemein	16
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	16
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	17
5	MAßNAHMEN.....	18
5.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	18
5.2	CEF-Maßnahmen.....	18
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	20
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	21

Titelbild:

[Blick von Süden auf das Erweiterungsgebiet \(rechts die Hofstelle, Aufnahme 7/2023\)](#)

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Hemmingen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schöckinger Weg“ in Anschluss an die bestehende Bebauung an der Pestalozzi- und Theodor-Heuss-Straße.

Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen, obwohl hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

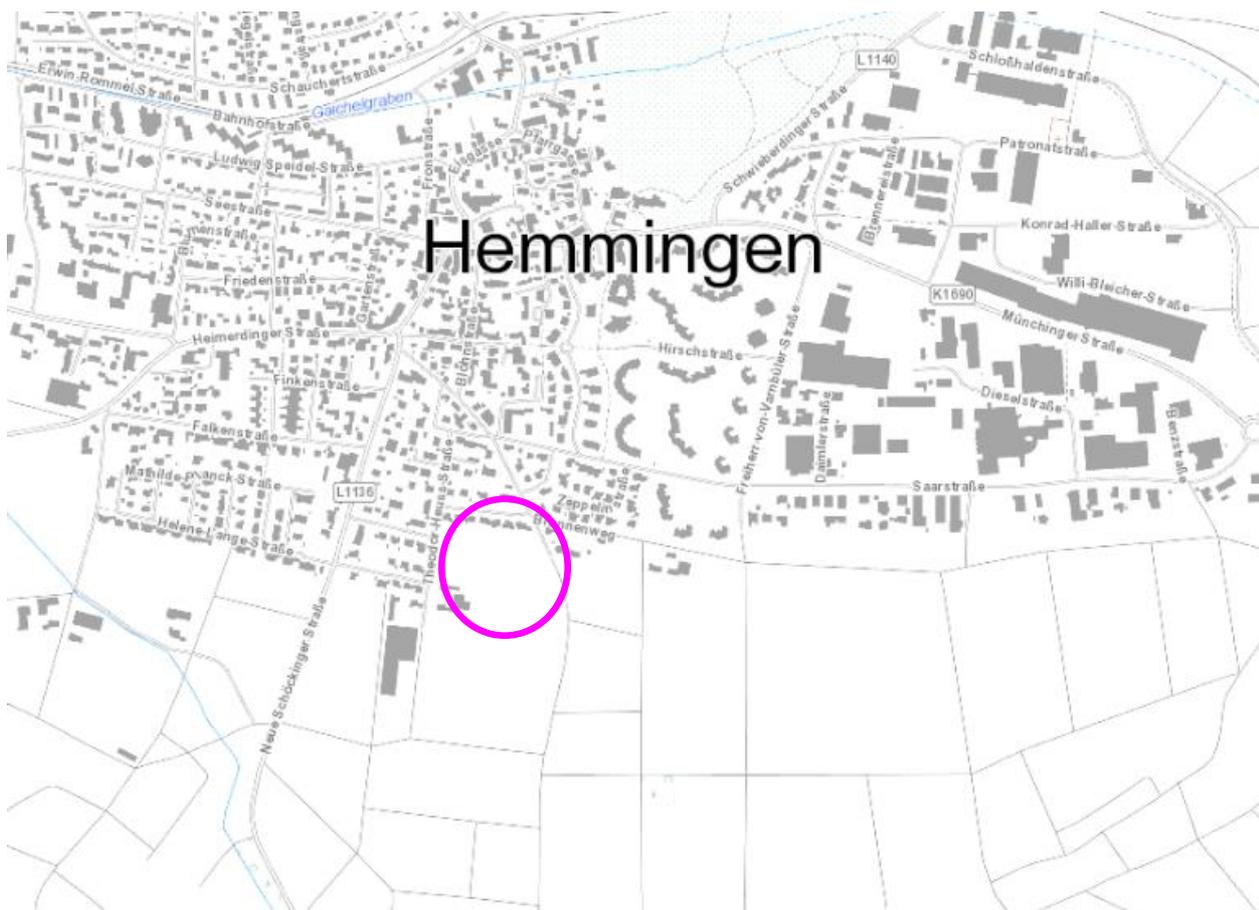


Abb.1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Es handelt sich beim Plangebiet hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Besichtigung unbestellt bzw. frisch bearbeitet (keine Bestockung, keine Gründüngung). Eine Bestockung mit Wintergetreide kann daher für die laufende Saison ausgeschieden werden (darauf wird noch im Kap. Vögel näher eingegangen).

Auf dem Gelände befindet sich ein Wohnhaus mit angeschlossenen Stallungen, Kleingarten und mehrteiliger Garage. Der größte Teil des Gebietes besteht aus Ackerfläche ohne Baum- und Buschstrukturen. Rund um das Gebäude sind ältere wie auch jüngere Laub- und Nadelbäume sowie Büsche und Hecken zu finden.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäbliche Darstellung (Quelle Google earth)

1.4 SCHUTZGEBIETE

Das Vorhabengebiet überschneidet sich nicht mit ausgeschriebenen Schutzgebieten. Auch in direkter Nähe befinden sich keine Flächen mit Schutzausweisung.
In ca. 200 m Entfernung befindet sich ein Naturdenkmal (Schutzgebiets-Nr. 81180270014 einzelner Mostbirnbaum), siehe nachfolgende Abbildung.



- Naturdenkmal
 - Flächenhaft
 - Einzelgebilde
- Biotop
 - Offenlandbiotopkartierung
 - Waldbiotopkartierung
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

Abb.4: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich) und Liste der abgeprüften Schutzausweisungen

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Auf welchem es durch das Fehlen von Baum- und Buschstrukturen keine geeigneten Nistmöglichkeiten für Hecken- und Höhlenbrüter gibt. Ausschließlich um das auf dem Gebiet stehendem Gebäude mit Garage befinden sich Laub- sowie auch Nadelbäume verschiedenen Alters. Auch entlang der Wohnhäuser und in den Kleingärten befinden sich einige kleinere Büsche.



Abbildung 5: Überblick über das Untersuchungsgebiet. Oben links Blick auf die bestehende Siedlung an der Pestalozzistraße, im Vordergrund das Vorhabengebiet. Rechts das auf dem Gelände befindliche Wohngebäude mit Stallungen und Garage. Unten links der Blick über das Gebiet aus nördlicher Richtung, unten rechts der Blick aufs Gebiet von der Alten Schöckinger Straße aus.

2.2 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse benötigt neben den geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine, Holzhaufen) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittaghitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20 m Radius aus).

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine geeigneten Aufwärmplätze für Eidechsen. Eiablageflächen können wegen der Bodenbewegungen in der Ackerfläche ausgeschlossen werden.

In direktem Kontakt an einem der Wohnhäuser konnte eine Steinmauer verzeichnet werden, auf der sich die Tiere aufwärmen könnten, weitere Lebensräume sind jedoch nicht vorhanden, daher ist das Gebiet für die Zauneidechse als ungeeignet einzustufen. Weitere Untersuchungen werden aus Mangel an Habitaten nicht für erfolgversprechend gehalten.



Abbildung 6: Aufwärm- und Versteckmöglichkeiten für Eidechsen, diese sind jedoch isoliert von weiteren wichtigen Teillebensräumen, z.B. Eiablageflächen (die fehlen)

2.3 VÖGEL

Das Gebiet lässt sich in wenige vogelkundlich relevante Bereiche einteilen:

- landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche
- vereinzelt Baum und Buschbestand am Hofgebäude und an den Wohnhäusern angrenzend ans Gebiet

Obwohl das eigentliche Vorhabengebiet als Ackerfläche ohne Baum- und Buschstrukturen wenig Nistmöglichkeiten bietet, kann es für einige Arten, wie z.B. für Greifvögel als Nahrungshabitat dienen. Entlang der Wohnsiedlung befinden sich die typischen Gebüsche. Um das Wohnhaus, welches sich mit Stallungen und Garage auf dem Vorhabengebiet befindet, stehen höher gewachsene Laub- und Nadelbäume sowie niedrigere Strauchstrukturen. Diese könnten Heckenbrütern eine Nistmöglichkeit bieten.



Abbildung 7: Vogelrelevante Strukturen auf dem Untersuchungsgebiet. Links Laub- und Nadelbäume um das Wohnhaus mit Stall und Garage. Rechts Buschstrukturen neben den Stallungen.

Ergebnisse und Beurteilung des Gebietes:

Die Habitatausstattung (gehölzfreie Ackerfläche) schränkt das Artenspektrum im Planungsgebiet von vorne herein stark ein.

Höhlen- und Gebüschbrüter können in der Neubaufäche weitgehend ausgeschlossen werden, allenfalls als **Nahrungsgäste** von angrenzenden Bereichen auf der Ackerfläche. Gehölze sind nur im Nahbereich der Hofstelle zu finden und von der Planung nicht betroffen. Eine höhere Bedeutung als Nahrungshabitat liegt für **Greifvögel** vor (Jagd nach Mäusen).

Bodenbrüter: Ackerflächen, insbesondere, wenn diese mit Wintergetreide bestockt sind und Randstreifen aufweisen, kommen als Bruthabitat für die **Feldlerche** in Frage. Diese hält allerdings einen Mindestabstand zu bestehenden Siedlungen, hohen Gebäuden, Wald- und Gehölzrändern.

Da es sich bei dieser Art um eine Rote-Liste-3-Art in Baden-Württemberg handelt, sollte eingestuft werden können, ob sie durch das Bauvorhaben betroffen ist.

Aus diesem Grund fanden ergänzende Untersuchungen in der Saison 2023 statt.

Ergebnis:

Die erneute Begehung des Gebiets des Bebauungsplans „Schöckinger Weg“ in Hemmingen sowie die angrenzende Umgebung erfolgte am 27.07.2023 von 10.30 Uhr bis 12 Uhr.

Am Tag der Begehung wurden keine Feldlerchen gesichtet oder akustisch wahrgenommen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die geplante Fläche sowie die angrenzende Umgebung als Brutgebiet ausgeschlossen werden kann.

Feldlerchen besetzen ihre Brutgebiete schon im frühen Frühjahr, in der Regel ab Anfang bis Mitte März und führen ein bis zwei Bruten pro Jahr durch (vgl. Südbeck et al, 2005, S. 468).

Die Vögel brüten häufig in landwirtschaftlich genutzten Flächen, dabei ist es vor allem wichtig, dass die Vegetation nicht zu dicht steht und Platz für ihre Nester auf dem Ackerboden bietet. Getreidefelder gehören dabei durchaus zu ihrem Bruthabitat. Hierbei profitieren sie vor allem von Sommergetreide, welches später im Jahr ausgesät wird und somit zum Zeitpunkt der Brut noch nicht so dicht und hoch steht wie das Wintergetreide. Vor allem im Hinblick auf die späte Zweitbrut macht dies einen Unterschied. Wintergetreide steht Ende Mai, Anfang Juni schon so hoch und dicht, dass dies die Zahl der Zweitbruten erheblich verringert (vgl. Der Falke, 8/2009, S. 310 sowie BfN, FHH-VP-Info Feldlerche).



Abbildung 8: Lückiges Maisfeld östlich des geplanten Baugebietes

Feldlerchenbruten in Maisfeldern kommen vor, sind aber seltener als in Getreidefeldern und oftmals nicht von Erfolg, da die Pflanzzeit des Maises in die Brutzeit fällt und Gelege oftmals durch Maschinen zerstört werden. Doch grundsätzlich profitieren auch hier die Vögel von lückigen Bepflanzungen (vgl. LANUV NRW). Diese waren östlich des Bebauungsgebiets aufzufinden, allerdings in Siedlungsnähe (vgl. Abbildung 8).

Zum Zeitpunkt der Begehung Ende Juli war die Erstbrut der Feldlerchen schon abgeschlossen, möglicherweise sogar auch die Zweitbrut. Dass bei der Begehung keine Feldlerchen, auch keine Jungvögel, gesichtet wurden, kann ein Hinweis darauf sein, dass keine Zweitbrut stattgefunden hat, dies lässt sich aber auf Grundlage einer Begehung nicht belegen. Zur Frage, ob Feldlerchen das Gebiet für eine Erstbrut genutzt haben, lässt sich auf Grundlage der Begehung keine Aussage treffen.

Einschätzung der Betroffenheit:

Aufgrund ihrer Gefährdung (Rote-Liste Gef.gr.3 Ba.Wü) besteht für die Feldlerche eine besondere Verantwortung bei Planungen. Von einer potenziellen Bedeutung des Erweiterungsgebietes muss daher sicherheitshalber ausgegangen werden, um Verbotstatbestände nach §44, Abs.1 BNatSchG zu vermeiden. In der weiteren Planung soll die Feldlerche daher Beachtung finden, insofern, als zum einen weitere Untersuchungen in der Saison 2024 vorgesehen werden sowie im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für diese Tierart vorgesehen werden (siehe Kap. Maßnahmen).

Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

2.4 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Im Gebiet fehlen fledermausrelevante Habitate wie oben beschrieben, komplett. Daher ist das Gebiet allenfalls für einzelne – querende- Individuen relevant. Auch als regelmäßiges Jagdgebiet kommt es wegen der intensiven Nutzung und der Insektenarmut kaum in Frage.

Ergebnisse und Beurteilung des Gebietes:

Wegen der fehlenden Habitate sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Es besteht keine Betroffenheit dieser Artengruppe.

2.5 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Ergebnisse und Beurteilung des Gebietes:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Es besteht keine Betroffenheit dieser Artengruppe.

2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie sonstige Säuger, Amphibien, Holzbewohnende Käferarten können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

2.7 ZUSAMMENFASSUNG ARTENSPEKTRUM

Die nachfolgende Tabelle gibt das geprüfte Artenspektrum, die Eignung des Gebietes, die Betroffenheit sowie Hinweise auf Untersuchungsbedarf wieder.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	x	(x)	Gehölzbestände nicht betroffen, ein Restrisiko für die Feldlerche kann im Gebiet nicht ganz ausgeschlossen werden, daher sind weitere Untersuchungen in der Saison 2024 vorgesehen sowie im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Rebhuhn erfolgt ein gesonderter Bericht
Fledermäuse	-	-	keine relevanten Habitate, Mangel an Nahrungsquellen
Sonst. Säuger	-	-	keine geeigneten Habitate für Haselmaus
Reptilien	-	-	Mangel an geeigneten Habitaten, Fehlen von Eiablageplätzen, Kontaktlebensräume mangelhaft ausgestattet
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Gehölze
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN U. MAßNAHMEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitats aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Arten (hier: Feldlerche) untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44, Abs.1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Verlust von potenziellen Brutplätzen durch das Bauvorhaben betrifft vor allem die Ziffer 3, den Lebensraumverlust. D.h. für die entsprechenden Arten steht ein Teil ihres Lebensraumes nach Bebauung des Gebietes nicht mehr zur Verfügung.

Ziffer 1 Verluste von Individuen können vermieden werden, indem zum Beispiel die Bauarbeiten zur Erschließung der Flächen außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Art stattfinden.

Ziffer 2: Störungen: Die Feldlerche ist eine störungsempfindliche Art, die von Kulissen (Siedlungsränder, Gehölze) Mindestabstände einhält.

Daher ist einerseits davon auszugehen, dass sie bereits in den Randzonen um die Siedlungsbereiche erst gar nicht brütet, zum anderen verschiebt sich dieser Abstandsstreifen natürlich mit der weiteren Ausdehnung der Siedlung.

5 MAßNAHMEN

5.1 VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall werden daher folgende allgemeine **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen** für die Arten der Kontaktlebensräume vorgesehen:

Brut- und Nistzeiten

Um Störungen und Individuenverluste bei einer eventuellen Feldlerchenbrut im Gebiet auszuschließen, sollen die Bauarbeiten zur Erschließung des Gebietes außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Art stattfinden, also im Herbst und Winter.

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögel im allgemeinen ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen.

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier: Flächenumwandlung, Rodung, Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Aufgrund des Verdachts auf Vorkommen bzw. mittelbarer Betroffenheit der Feldlerche sind im positiven Nachweisfall (Untersuchungen werden 2024 noch durchgeführt) CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese müssen nicht zwingend in der Nähe des Baugebietes stattfinden, sondern können auf der gesamten Gemarkung umgesetzt werden.

Als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche hat sich die Anlage von sogenannten Buntbrachen bewährt, die in geeigneten Landschaften angelegt werden. Hierdurch wird extensives Brut- und Nahrungshabitat für die Tiere geschaffen.

Einzelheiten werden noch zu gegebener Zeit konkretisiert.

Zeitlicher Rahmen:

Laut Definition müssen die CEF-Maßnahmen VOR dem Eintreffen der Beeinträchtigung funktionsfähig sein. D.h. im Herbst vor Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen müssen die Buntbrachen eingesät werden.

Weitere Einzelheiten sind noch zu vereinbaren bzw. in einem entsprechenden Maßnahmenkonzept darzulegen.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in der für die Planung vorgesehenen Fläche günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitataignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Prüfung eventueller Verbotstatbestände nach Naturschutzgesetz.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich selbst ist arm an Artenschutzrelevanten Strukturen. Gehölze sind nur im Bereich um die Hofstelle sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu finden. Aus diesem Grund ist das Gebiet auch nur für wenige – spezialisierte- Arten wie die Feldlerche oder Greifvögel von potenzieller Bedeutung.

In ergänzenden Untersuchungen in der Saison 2023 wurde das Rebhuhn südlich des Erweiterungsgebietes nachgewiesen. Hierzu erfolgte ein gesonderter Bericht. Weiterhin besteht eine potenzielle Bedeutung für die Feldlerche, weitere Untersuchungen in der Saison 2024 sind vorgesehen und im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

Fazit

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen können viele Artengruppen von vorne herein ausgeschlossen werden.

Das Gebiet ist für bodenbrütende Vogelarten relevant, das Rebhuhn wurde in Kontaktflächen nachgewiesen, für die Feldlerche besteht eine potenzielle Habitataignung, die noch weiter untersucht wird.

Die anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine Lebensräume.

Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG sind bei Beachtung der aufgezeigten Verminderungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten